

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen — Drucksache 7/124 —

A. Problem

Für Kaufverträge über nationale Grenzen hinweg muß nach bisher geltendem Recht das Internationale Privatrecht der beteiligten Staaten entscheiden, welches nationale Recht zur Anwendung kommt. Da die Regelungen voneinander abweichen, wird der internationale Handels- und Geschäftsverkehr erschwert. Das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen verpflichtet die Vertragsstaaten, gleichlautendes Recht in ihre Rechtsordnungen aufzunehmen, um eine einheitliche Beurteilung internationaler Kaufverträge zu gewährleisten.

B. Lösung

In dem Entwurf, den **der Rechtsausschuß einmütig billigt**, wird vorgeschlagen, eine innerstaatliche Regelung zu treffen, die der Anlage des Haager Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen entspricht.

C. Alternativen

sind nicht gegeben, da das genannte Haager Übereinkommen unveränderte Übernahme des Einheitlichen Gesetzes vorschreibt.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Frau Däubler-Gmelin und Thürk**I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuß überwiesen. Dieser hat die Vorlage in seiner 3. Sitzung am 21. Februar 1973 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist die deutsche Übersetzung dieses Einheitlichen Gesetzes, das dem Übereinkommen als Anlage I beigelegt ist. Artikel 1 und 4 haben die Fassung nach Anlage II des Übereinkommens erhalten, da die Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig Vertragsstaat des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes

über den internationalen Kauf beweglicher Sachen zu werden beabsichtigt. Daß die Gegenstände beider Gesetze nicht in einem einzigen Einheitlichen Gesetz zusammengefaßt sind, ist darauf zurückzuführen, daß die jahrzehntelangen internationalen Verhandlungen zunächst auf die Vereinheitlichung des gesamten Vertragsabschlußrechts und nicht nur auf die des Kaufvertragsabschlußrechts gerichtet waren. Das vorliegende Gesetz enthält eine Spezialregelung für den Abschluß von internationalen Kaufverträgen, die der Regelung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeht. Die deutsche Regelung gilt jedoch weiterhin für den Abschluß von Kaufverträgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Übersetzung ist mit Österreich und der Schweiz abgestimmt, um eine möglichst einheitliche Anwendung im deutschsprachigen Raum zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Einheitlichen Vertragsabschlußgesetzes wird auf die Denkschrift zu den Haager Übereinkommen verwiesen, die dem Entwurf des Vertragsgesetzes — Drucksache 7/115 — angefügt ist (Seite 75 ff.).

Bonn, den 13. März 1973

Frau Däubler-Gmelin Thürk
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/124 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. März 1973

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) Frau Däubler-Gmelin Thürk
Vorsitzender Berichterstatte